

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 19. Januar 2018

Nr. 1 | 27. Jahrgang | 3. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung - Bartosz Poljanski.....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung - Derekh Oleksandr.....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung - Gina Onodi.....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung - Janusz Jozef Waligora.....	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung - Jaroslaw Marek Lewandowski.....	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung - Maret Umaeva.....	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung - Mihael Postolachi.....	Seite 5
1.8	Öffentliche Zustellung - Bestellung eines gesetzlichen Vertreters.....	Seite 5
1.9	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	Seite 5
1.10	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22. April 2018.....	Seite 6
2.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
2.1	Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg.....	Seite 8
2.2	Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen.....	Seite 8
2.3	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar der Stadt Rheinsberg gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 4a Abs. 2 und § 12 BauGB.....	Seite 9
2.4	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Beckersmühle“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin gemäß § 2 Abs. 1, § Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 und § 4a Abs. 2 BauGB unter Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.....	Seite 10
2.5	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplans Nr. 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 und § 4a Abs. 2 BauGB.....	Seite 12
2.6	Satzung der Stadt Rheinsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Rheinsberg“ im umfassenden Verfahren.....	Seite 14
2.7	Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteile Flecken Zechlin und Kagar, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächen des zukünftigen Bebauungsplanes der 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin und den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar (Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 BauGB).....	Seite 16
3.	Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee	
3.1	Beschluss zum Jahresabschluss 2016.....	Seite 18
3.2	Wirtschaftsplan des TAV Lindow-Gransee für 2018.....	Seite 19
3.3	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung).....	Seite 20
	I. Besondere Bestimmungen der zentralen Wasserversorgungsanlage.....	Seite 22
	II. Allgemeine Bestimmungen.....	Seite 25
3.4	Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).....	Seite 28
3.5	SATZUNG des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung....	Seite 41

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

- | | | |
|--|--|----------|
| 3.6 | Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf – Trinkwassergebührensatzung Rheinsberg - vom 09. Dezember 2015 | Seite 45 |
| 3.7 | Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf – Schmutzwassergebührensatzung Rheinsberg – vom 09. Dezember 2015 | Seite 46 |
| 3.8 | Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Trinkwassergebührensatzung - vom 09. Dezember 2015 | Seite 47 |
| 3.9 | Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Schmutzwassergebührensatzung - vom 09. Dezember 2015 | Seite 49 |
| 4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz | | |
| 4.1 | Jahresabschluss 2016..... | Seite 50 |
| 4.2 | 1. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 | Seite 51 |

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung - Bartosz Poljanski

Der Gebührenbescheid vom 04.10.17 mit der Nummer 5010001.594296, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Bartosz Poljanski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 05.01.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.2 Öffentliche Zustellung - Derekh Oleksandr

Der Gebührenbescheid vom 04.10.17 mit der Nummer 5010001.594297, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Derekh Oleksandr

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 05.01.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.3 Öffentliche Zustellung - Gina Onodi

Der Gebührenbescheid vom 21.12.16 mit der Nummer 5010001.575033, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Gina Onodi

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 05.01.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung - Janusz Jozef Waligora

Der Gebührenbescheid vom 06.11.17 mit der Nummer 5010001.596452, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Janusz Jozef Waligora

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 05.01.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.5 Öffentliche Zustellung - Jaroslaw Marek Lewandowski

Der Gebührenbescheid vom 24.11.16 mit der Nummer 5010001.573040, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Jaroslaw Marek Lewandowski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 05.01.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.6 Öffentliche Zustellung - Maret Umaeva

Der Gebührenbescheid vom 20.12.17 mit der Nummer 5010001.598394, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Maret Umaeva

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 05.01.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.7 Öffentliche Zustellung - Mihael Postolachi

Der Gebührenbescheid vom 03.01.18 mit der Nummer 5010001.599206, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Mihael Postolachi

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 05.01.2018

Im Auftrag
Lipke

1.8 Öffentliche Zustellung - Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

Genehmigungsverfahren nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), § 16 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und §§ 1915, 1821 Absatz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) AZ: 30-GV 006/2017

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 16. Nov. 2017 über den Verkauf des Flurstücks 251 der Flur 3 der Gemarkung Ganzer durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 18. Dez. 2017 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der Aufenthalt der im Grundbuch von Ganzer Blatt 109 eingetragenen Anlieger nicht zu ermitteln ist, ist gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 18. Dez. 2017 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter dem oben genannten Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 18. Dez. 2017

Im Auftrag
Heidelore Missal

1.9 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im November 2017 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Frau **Olivia Morgner**, mit der Dienstnummer 3331, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 25.10.2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

1. Bekanntmachungen

1.10 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters - Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 22. April 2018

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes öffentlich bekannt:

I.

Mit Schreiben vom 15.12.2017 hat das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG als **Tag der Hauptwahl** des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Sonntag, den 22. April 2018,

festgesetzt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am **Sonntag, dem 6. Mai 2018**, statt.

Die Wahlzeit dauert jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

II.

Wählbar zum Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf die Wahlausschlussgründe gemäß § 65 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG wird hingewiesen.

III.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV dazu auf, die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Wahl aus.

2. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 15. Februar 2018, 12.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, schriftlich eingereicht werden.

IV.

Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land Brandenburg führt.
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist dem Kreiswahlleiter auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für den Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeitsbescheinigung nur auf der Grundlage einer eidesstattlichen Versicherung nach § 83 BbgKWahlG i. V. m. § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG ausstellen, dass der Bewerber nicht von der Wählbarkeit nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG ausgeschlossen ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine**

1. Bekanntmachungen

Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8 c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen.

6.1. Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder ihrer Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt werden (Mitgliederversammlung).

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

6.2. Die Bewerber einer Wählergruppe müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Dies gilt für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

6.3. Die Bewerber einer Listenvereinigung müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

6.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

6.5. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl des Bewerbers und der Delegierten vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

V.

Unterstützungsunterschriften

- 1.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach § 28a Abs. 7 BbgKWahlG vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

mindestens 92 Unterstützungsunterschriften

beizufügen.

- 1.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **14.02.2018, 16.00 Uhr**, bei der jeweils zuständigen **Wahlbehörde** (Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung)

zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der jeweilig zuständigen Wahlbehörde bis spätestens **14.02.2018, 16.00 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den vom Kreiswahlleiter aufgelegten und ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV zu erbringen.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Das Nähere regelt § 32 Abs. 4 BbgKWahlV.

1.3. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.3.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens die in Nr. 1.3.1. oder 1.3.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

VI.

Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15.02.2018, 12.00 Uhr können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Auch der Umstand, dass der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht, kann ab 15.02.2018 nicht mehr behoben werden. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG).

VII.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können über den Kreiswahlleiter angefordert werden und sind im Internet unter www.wahlen.brandenburg.de/Kommunalwahlen/Mustervordrucke abrufbar.

Neuruppin, 03.01.2018

D. Tripke
Kreiswahlleiter
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.1 Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr **2018**

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuer
 - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2017 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

erbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister - Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 28.12.2017

i.V. Lilienthal
stellv. Bürgermeister

2.2 Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2018 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2017 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2018 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid

ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Sondernutzungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

Rheinsberg, den 12.12.2017

Rau
Bürgermeister

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.3 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar der Stadt Rheinsberg gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 4a Abs. 2 und § 12 BauGB.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs.1 BauGB auf ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Nr. BV-0484/17 die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4 a Abs. 2 und § 12 BauGB beschlossen.

Planungsziel ist die städtebauliche Ordnung und rechtliche Sicherung der vorhandenen baulichen Anlagen durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan und am Seeuferbereich die dauerhafte Begehrbarkeit des vorhandenen Uferweges für die Allgemeinheit zu sichern..

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Großen Zechliner See Nr. 6 (siehe Anlage)

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ ist in dem Entwurf der Planzeichnung als Anlage in dieser Bekanntmachung dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Rheinsberg im Ortsteil Kagar, südlich des großen Zechliner Sees zwischen dem südlichen Seeufer des Großen Zechliner Sees und nördlich der Straße „Am Großen Zechliner See“ des Ortsteils Kagar und umfasst die Flurstücke 30/2 und 407 der Flur 3 der Gemarkung Kagar und wird östlich durch die Flurstücke 30/1 und 408 der Flur 3, südlich durch das Flurstück 397 der Flur 3, westlich durch die Flurstücke 30/3 und 406 der Flur 3 der Gemarkung Kagar, sowie nördlich durch das Flurstück 37 (Seefläche) der Flur 17 der Gemarkung Flecken Zechlin begrenzt.

Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

hier:

1. **Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar der Stadt Rheinsberg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.**
2. **Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar der Stadt Rheinsberg. (Auslegungsfrist/-zeiten)**

Das Städtebauliche Konzept zu o. g. Bebauungsplan liegt mit Erläuterung in der **Zeit vom 22.01.2018 bis zum 23.02.2018** während folgender Dienststunden in der Stadtverwaltung Rheinsberg, im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg
1. Obergeschoss, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10, öffentlich aus:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der Zeit vom 22.01.2018 bis zum 23.02.2018 auf der Homepage der Stadt Rheinsberg unter „Bekanntmachungen“ über folgenden Link zur Einsicht zur Verfügung:
<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

Hinweise:

Mit der frühzeitigen Beteiligung besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die aufzustellende Planung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten;

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während dieser Zeit mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.

Rheinsberg, den 09.01.2018

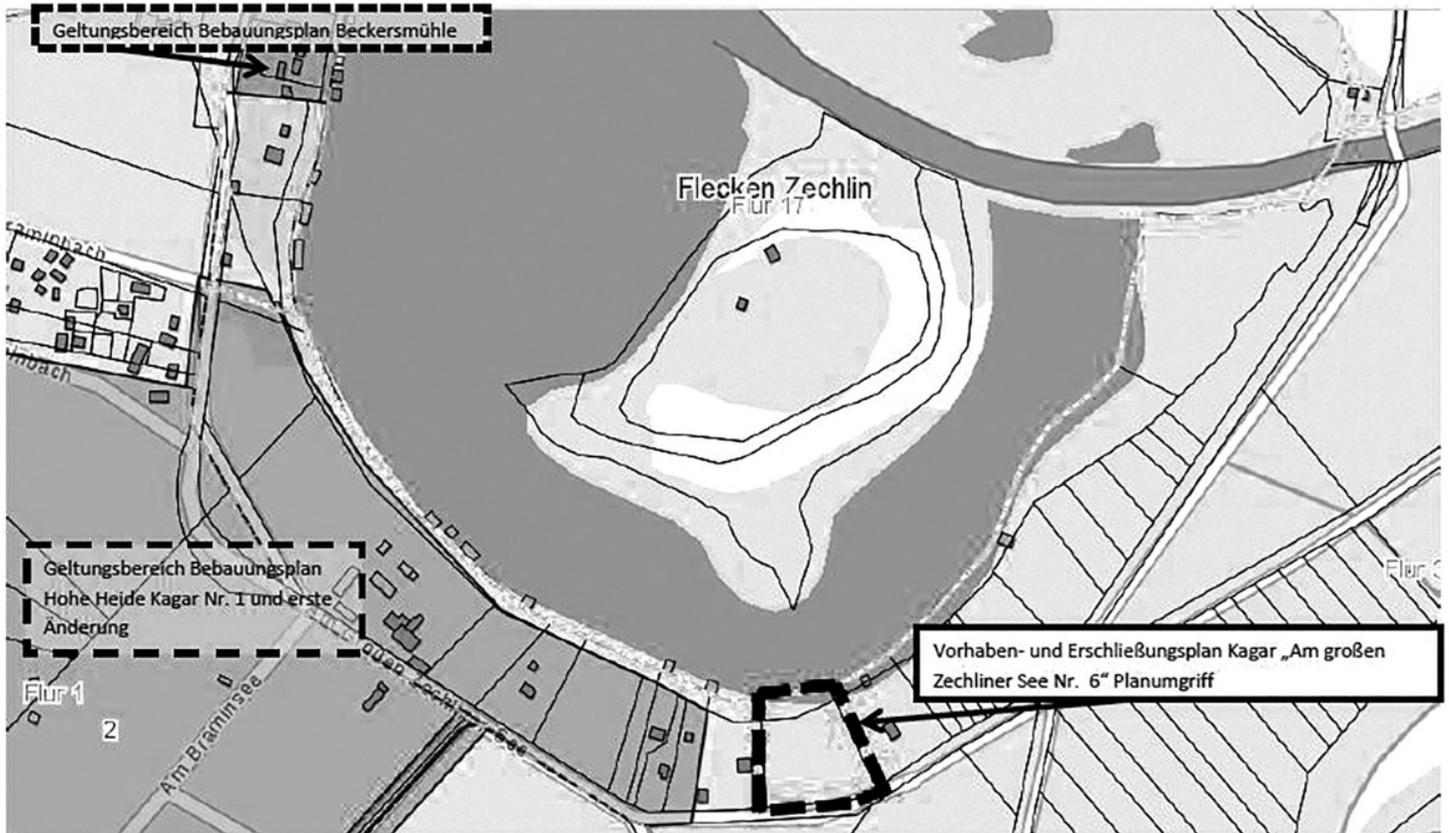
*Jan-Pieter Rau
Bürgermeister*

Anlage

Lageplan mit Darstellung des Bebauungsplangebietes (siehe Seite 10)

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Liegenschafts-Übersichtskarte Planumgriff für den Vorhaben und Erschließungsplan Kagar „Am Großen Zechliner See Nr. 6“



2.4 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Beckersmühle“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin gemäß § 2 Abs. 1, § Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 und § 4a Abs. 2 BauGB unter Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auf ihrer öffentlichen Sitzung am 04.09.2017 mit Beschluss Nr. BV-0467/17 die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB. Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. Abs. 3 BauGB abgesehen.

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes

Planungsziel ist die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet unter Berücksichtigung der bestehenden Nachfrage nach einer Nutzungserweiterung der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes um eine ganzjährige Eigennutzung und Wohnnutzung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Plangebiet die geordnete städtebauliche Entwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der geänderten Anforderungen vorbereitet werden.

Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. Abs. 3 BauGB abgesehen.

Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

hier:

1. Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 «Beckersmühle» der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 und 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB. Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. Abs. 3 BauGB abgesehen. (Auslegungsfrist/-zeiten)

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Das Städtebauliche Konzept zu o. g. Bebauungsplan liegt mit Erläuterung in der **Zeit vom 22.01.2018 bis zum 23.02.2018** während folgender Dienststunden in der Stadtverwaltung Rheinsberg, im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg 1. Obergeschoss, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10, öffentlich aus:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	

Rheinsberg, den 09. 01.2018

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Anlage

Lageplan mit Darstellung des Bebauungsplangebietes

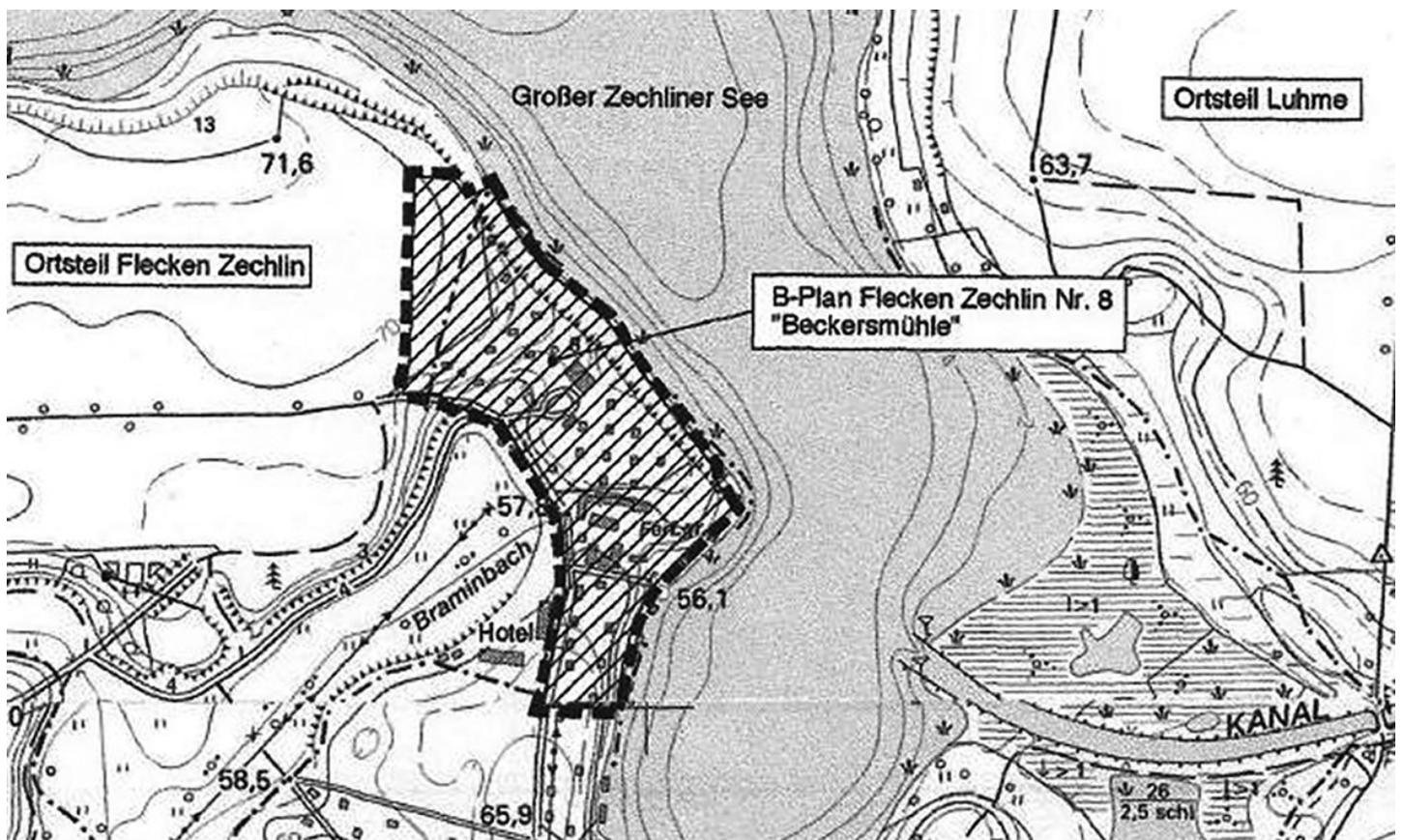
Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der Zeit vom 22.01.2018 bis zum 23.02.2018 auf der Homepage der Stadt Rheinsberg unter „Bekanntmachungen“ über folgenden Link zur Einsicht zur Verfügung:

<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

Hinweise:

Mit der Beteiligung besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die aufzustellende Planung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während dieser Zeit mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.



2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.5 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplans Nr. 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 und § 4a Abs. 2 BauGB.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auf ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Nr. BV-0483/17 die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes (siehe Anlage)

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Rheinsberg im Ortsteil Flecken Zechlin, südlich der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Beckermühle“ des Ortsteils Flecken Zechlin zwischen der Straße „Zur Beckermühle / Am Großen Zechliner See“ und dem westlichen Seeufer des Großen Zechliner Sees und nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hohe Heide“ des Ortsteils Kagar und umfasst die Flurstücke 396 (tlw.) und 33/2 der Flur 3 der Gemarkung Kagar und die Flurstücke 152 (tlw.), 163, 164, 304, 305, 306, und 307 der Flur 18 der Gemarkung Flecken Zechlin.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist, im Bereich der bereits vorhandenen Erholungsgrundstücke die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 10 Baunutzungsverordnung mit der Festsetzung „Ferienhausgebiet“ und am Seeuferbereich die dauerhafte Begehbarkeit des vorhandenen Uferweges für die Allgemeinheit zu sichern.

Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

hier:

- 1. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans Nr. 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.**
- 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB. (Auslegungsfrist/-zeiten)**

Das Städtebauliche Konzept zu o. g. Bebauungsplan liegt mit Erläuterung in der **Zeit vom 22.01.2018 bis zum 23.02.2018** während folgender Dienststunden in der Stadtverwaltung Rheinsberg, im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg
1. Obergeschoss, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10, öffentlich aus:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der Zeit vom 22.01.2018 bis zum 23.02.2018 auf der Homepage der Stadt Rheinsberg unter „Bekanntmachungen“ über folgenden Link zur Einsicht zur Verfügung:
<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

Hinweise:

Mit der frühzeitigen Beteiligung besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die aufzustellende Planung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während dieser Zeit mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.

Rheinsberg, den 09.01.2018

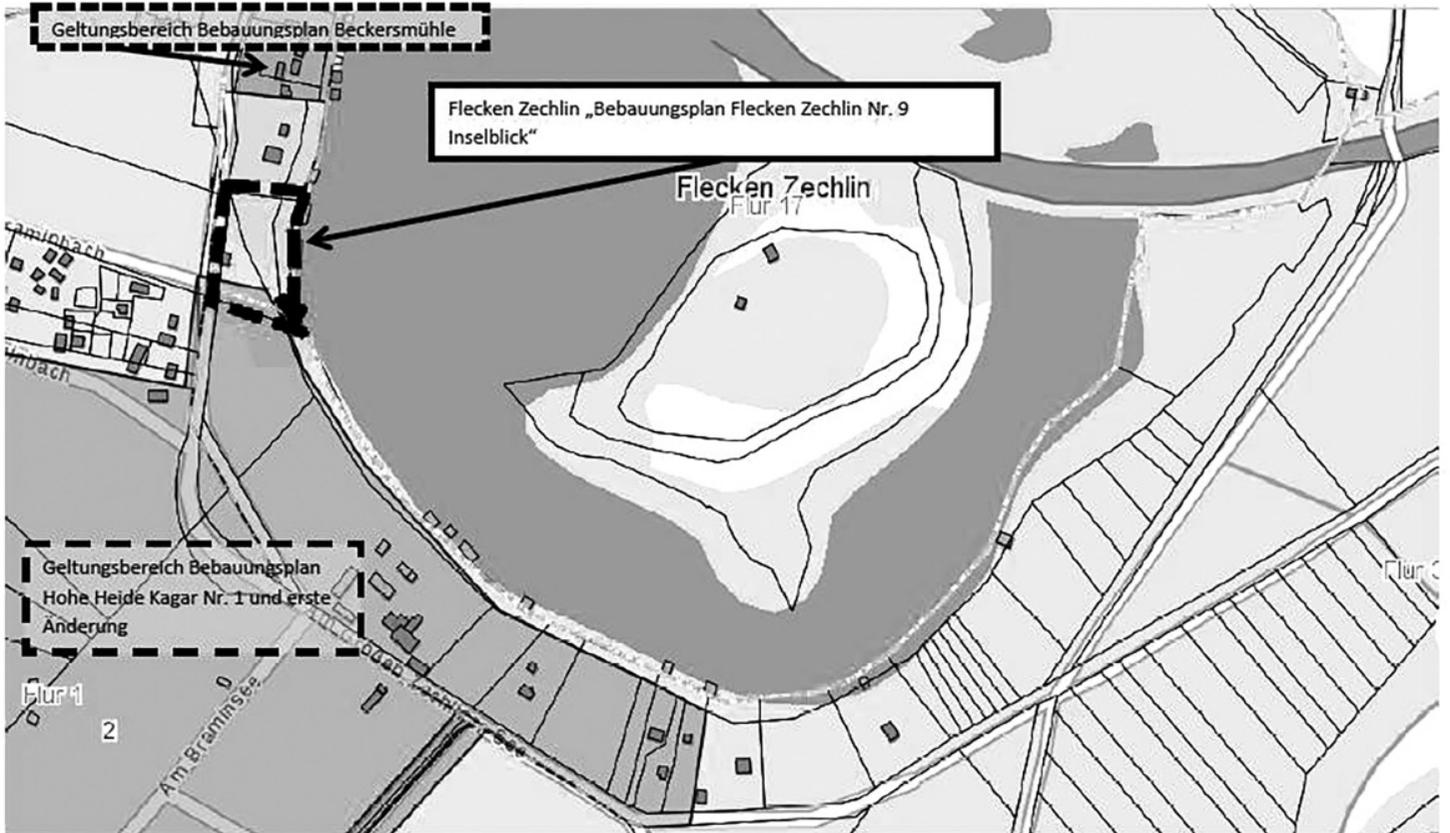
*Jan-Pieter Rau
Bürgermeister*

Anlage

Lageplan mit Darstellung des Bebauungsplangebietes

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Liegenschafts-Übersichtskarte Geltungsbereich für den „Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 9 Inselblick“



2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.6 Satzung der Stadt Rheinsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Rheinsberg“ im umfassenden Verfahren

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 142, 143 und 214 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Rheinsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Rheinsberg“ im umfassenden Verfahren

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 24,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Stadtkern Rheinsberg“.
- (2) Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan (M 1:1000) abgegrenzten Fläche. Maßgeblich für die Zuordnung eines Grundstückes zum Sanierungsgebiet ist die innere Kante der schwarz-unterbrochenen Linie.

Das Gebiet wird

westlich: (von Süd nach Nord) ab der Parkstraße durch das Nordufer des Rhin, der Obermühle, entlang der Stadtmauer, die (rückwärtige) westliche Seite der Remise am Schloss, die westliche Seite der Mühlenstraße, das Schlossgrundstück entlang des nördlichen Teils des Schlossgrabens und dem Seeufer des Grienericksees bis zum nördlichen Ende des Bollwerks,

nördlich: (von West nach Ost) ab dem nördlichen Ende des Bollwerks durch den Donnersmarkweg, die Feldstraße bis zum östlichen Verbindungsweg zwischen Am Negepfuhl und der Feldstraße und deren Fußweg folgend bis zur Poststraße,

östlich: (von Nord nach Süd) durch die Poststraße ab dem Fußweg Feldstraße bis zur südlichen Grenze des kirchlichen Friedhofs, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Paulshorster Straße, deren westliches Grundstück bis zur Schloßstraße einschließend und im weiteren Verlauf der Paulshorster Straße zwischen der Schloßstraße und Berliner Straße die östlichen Grundstücke der Paulshorster Straße einschließend,

südlich: (von Ost nach West) ab der Berliner Straße durch die Rhinstraße bis zur Mühlenstraße/Parkstraße/Obermühle, dem nördlichen Rhinufer begrenzt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Bestimmungen aus dem § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 14. Juni 1995 rückwirkend in Kraft.

Hinweise:

- I. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152-156 a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB). Diese können neben anderen einschlägigen Regelungen während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Nach diesen Vorschriften haben die Eigentümer - stark vereinfacht ausgedrückt - für die ausschließlich durch die Sanierung verursachten Bodenwertsteigerungen ihrer Grundstücke einen entsprechenden Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Grundstücksgeschäfte unterliegen zudem in diesem Umfang einer Kontrolle und Wertbegrenzung. Im Gegenzug entfallen insoweit Erschließungsbeiträge.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

- II. Gem. § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144,145 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 144 BauGB ist jede Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung bautechnischer Anlagen, die Beseitigung baulicher Anlagen (Abriß), jede Veränderung an baulichen Anlagen z.B. Fassadengestaltung, Modernisierung, Aus- und Anbau, die Teilungen eines Grundstücks, schuldrechtliche Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

auf bestimmte Zeit über als ein Jahr (Mietverträge, Nutzungsverträge, Pachtverträge), die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts, der Verkauf eines Grundstücks genehmigungspflichtig.

IV. Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 13. Dezember 2017 ausgefertigt.

Rheinsberg, den 14.12.2017

Rau
Bürgermeister

Anordnung der Ersatzbekanntmachung :

Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435) wird für diese Karte dadurch ersetzt, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
 Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

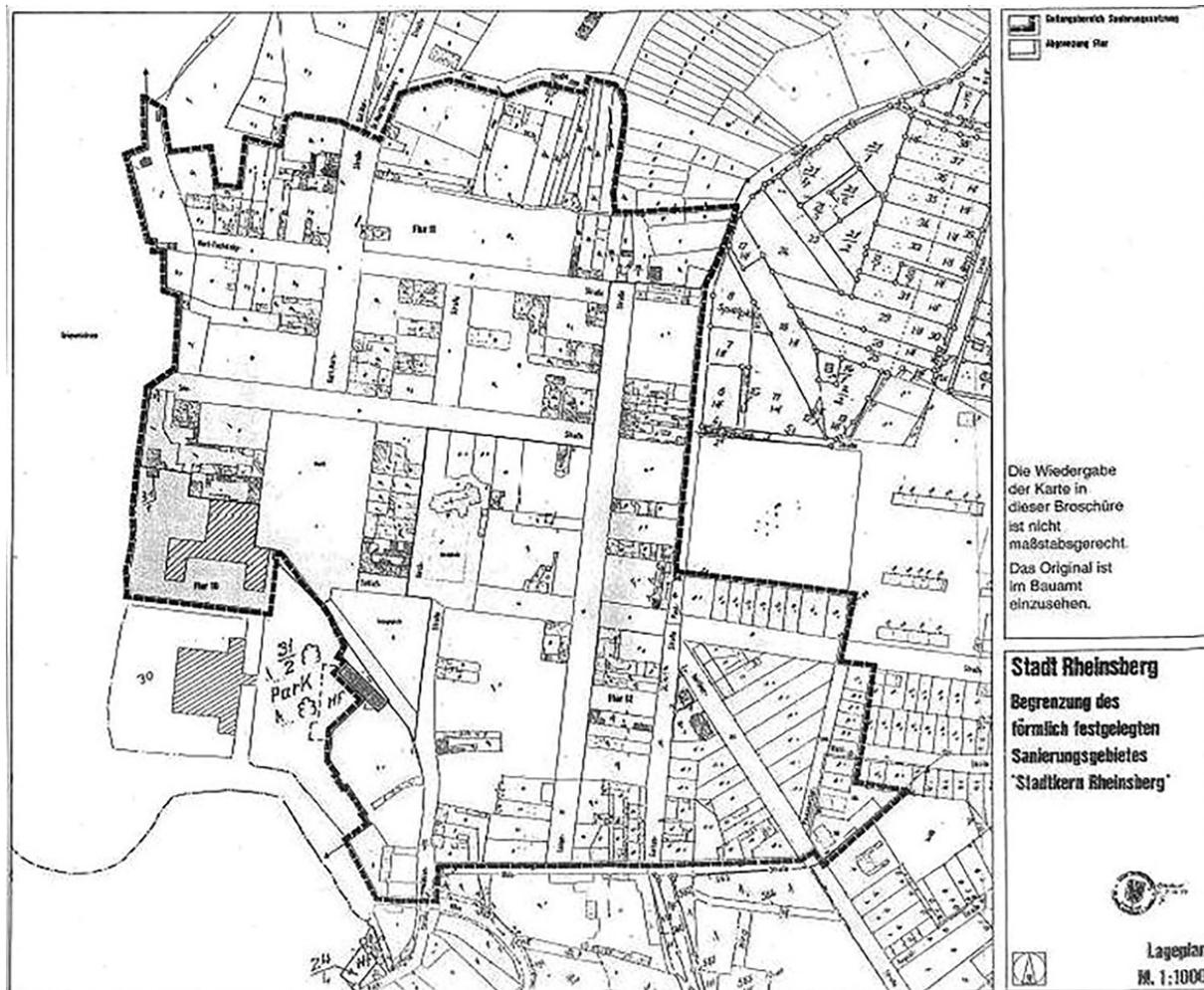
im Rathaus der Stadt Rheinsberg, Bauamt, Dr. Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Rheinsberg, den 19. Dezember 2017

Rau
Bürgermeister

Anlage:

Karte des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes (verkleinert)



2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.7 Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteile Flecken Zechlin und Kagar, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächen des zukünftigen Bebauungsplanes der 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin und den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar (Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB auf ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Nr. BV-0485/17 die Aufstellung der Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteile Flecken Zechlin und Kagar gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächen des zukünftigen Bebauungsplanes der 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin und den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar (im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 und § 4a Abs. 2 BauGB und § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen

Planungsziel ist, im Bereich der bereits vorhandenen Erholungsgrundstücke die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 10 Baunutzungsverordnung mit der Festsetzung „Ferienhausgebiet“ und am Seeuferbereich die dauerhafte Begehrbarkeit des vorhandenen Uferweges für die Allgemeinheit zu sichern sowie erfolgte Falschdarstellungen im Flächennutzungsplan zu korrigieren.

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich der Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteile Flecken Zechlin und Kagar gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächen des zukünftigen Bebauungsplanes der 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin und den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar (im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 und § 4a Abs. 2 BauGB (Siehe Darstellung im beiliegenden Lageplan)

Die Plangebiete befinden sich in der Stadt Rheinsberg im Ortsteil Flecken Zechlin, südlich der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Beckersmühle“ des Ortsteils Flecken Zechlin zwischen der Straße „Zur Beckersmühle / Am Großen Zechliner See“ und dem westlichen Seeufer des Großen Zechliner Sees und nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hohe Heide“ des Ortsteils Kagar und umfasst die Flurstücke 396 (tlw.) und 33/2 der Flur 3 der Gemarkung Kagar und die Flurstücke 152 (tlw.), 163, 164, 304, 305, 306, und 307 der Flur 18 der Gemarkung Flecken Zechlin sowie im Ortsteil Kagar, südlich des großen Zechliner Sees zwischen dem südlichen Seeufer des Großen Zechliner Sees und nördlich der Straße „Am Großen Zechliner See“ des Ortsteils Kagar und umfasst die Flurstücke 30/2 und 407 der Flur 3 der Gemarkung Kagar und wird östlich durch die Flurstücke 30/1 und 408 der Flur 3, südlich durch das Flurstück 397 der Flur 3, westlich durch die Flurstücke 30/3 und 406 der Flur 3 der Gemarkung Kagar, sowie nördlich durch das Flurstück 37 (Seefläche) der Flur 17 der Gemarkung Flecken Zechlin begrenzt.

Durch die Aufstellung der Änderung des Teilflächennutzungsplanes des soll im Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorbereitet werden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der

Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

hier:

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteile Flecken Zechlin und Kagar gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächen des zukünftigen Bebauungsplanes der 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin und den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar (Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 BauGB).**
- 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 und § 4a Abs. 2 BauGB zur Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteile Flecken Zechlin und Kagar für die Flächen des zukünftigen Bebauungsplanes der 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin und den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar (im Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 BauGB).**
- 3. Frühzeitige Beteiligung zum Aufstellungsverfahren zur Teiländerung des gemeinsamen Teilflächennutzungsplanes der Ortsteile Wallitz, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Kagar und Linow der Stadt Rheinsberg, Ortsteile Flecken Zechlin und Kagar für die Flächen des zukünftigen Bebauungsplanes der 9 „Inselblick“ der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Flecken Zechlin und den Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Großen Zechliner See Nr. 6“ des Ortsteils Kagar (Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 BauGB). (Auslegungsfrist/-zeiten)**

Das Städtebauliche Konzept zu o. g. Teilflächennutzungsplan liegt mit Erläuterung in der **Zeit vom 22.01.2018 bis zum 23.02.2018** während folgender Dienststunden in der Stadtverwaltung Rheinsberg, im Bau- und Bürgeramt, Referat Stadtentwicklung, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg 1. Obergeschoss, im Warteraum/Flur vor Zimmer 10, öffentlich aus:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und von 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

3.1 Beschluss zum Jahresabschluss 2016

Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee
Die Verbandsvorsteherin

- Logo -

Beschluss zum Jahresabschluss 2016

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat am 18.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee stellt den Jahresabschluss 2016 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der DOMUS AG Potsdam fest.

Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee hat im Geschäftsjahr 2016 ein Ergebnis in Höhe von € -8.014.977,25 erwirtschaftet (Trinkwasser € -1.440.618,87 Schmutzwasser € -6.574.358,38).

Gransee, den 18.12.2017

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Freitag
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 05.02.2018 bis zum 16.02.2018 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 18.12.2017

Freitag
Verbandsvorsteherin

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

3.2 Wirtschaftsplan des TAV Lindow-Gransee für 2018

Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee
Die Verbandsvorsteherin

- Logo -

Wirtschaftsplan des TAV Lindow - Gransee für 2018

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2017 den Wirtschaftsplan, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt beschlossen:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	<u>2018</u>
die Erträge	9.874.250,00 €
die Aufwendungen	9.846.600,00 €
der Jahresgewinn	27.650,00 €
der Jahresverlust	0,00 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	- 3.072.350,00 €
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-10.080.000,00 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	13.330.000,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite Investitionen	4.000.000,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigung auf	0,00 €
2.3. Eigenbetriebsumlage	0,00 €

Gransee, den 18.12.2017


Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Freitag
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2018 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2018 wurde vom Landrat des Landkreises Ostprignitz – Ruppin genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2018 nebst Anlagen liegt vom 05.02.2018 bis zum 16.02.2018 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.


Freitag
Verbandsvorsteherin

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

3.3 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 06.12.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschlusszwang
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8	Art der Versorgung
§ 9	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 10	Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 11	Grundstücksbenutzung
§ 12	Hausanschluss
§ 13	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 14	Anlage des Anschlussnehmers
§ 15	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 16	Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 17	Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht
§ 18	Zutrittsrecht
§ 19	Technische Anschlussbedingungen
§ 20	Messung
§ 21	Nachprüfung von Messeinrichtungen
§ 22	Ablesung
§ 23	Verwendung des Wassers
§ 24	Dauer der Versorgung
§ 25	Einstellung der Versorgung
§ 26	Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern
§ 27	Gebühren
§ 28	Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 29	Datenschutz
§ 30	Ordnungswidrigkeiten
§ 31	Sprachform
§ 32	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Wasserversorgung jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Wasserversorgungsanlagen) in folgenden Gebieten:
- a) der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:
Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang,

Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen.

- b) Im Gebiet des Amtes Gransee mit der Stadt Gransee und den Ortsteilen: Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune, Gransee und den Gemeinden: Großwoltersdorf und den Ortsteilen: Altglobsov, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow Gemeinde Schönermark Sonnenberg und den Ortsteilen: Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg Stechlin und den Ortsteilen: Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzenhof
Im Gebiet der Ortsteile der Stadt Zehdenick:
Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg

Im Gebiet der Stadt Lindow und den Ortsteilen:
Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow
Im Gebiet der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:
Dierberg, Heinrichsdorf, Köpernitz
Im Gebiet der Gemeinde Vielitzsee und den Ortsteilen:
Seebeck, Strubensee, Vielitz
Im Gebiet der Gemeinde Herzberg

- (2) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Wasserversorgungsanlage**
Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere:
- a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen usw. sowie der Wasserzähler;
- b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse im Sinne des § 12 dieser Satzung.

- (2) **Grundstück**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

(3) Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist der Teil der Leitung zwischen der Hauptleitung und der Grundstücksgrenze. Er ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(5) Hausanschluss

Der Hausanschluss ist der Teil der Leitung zwischen der Grundstücksgrenze und der Wasserzählanlage, einschließlich der Wasserzählanlage (mit Ausnahme des Wasserzählers). Er ist nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(6) Haustechnische Wasserversorgungsanlage

Die haustechnische Wasserversorgungsanlage besteht aus der Anlage des Anschlussnehmers, die hinter der Wasserzählanlage beginnt. Die haustechnische Wasserversorgungsanlage ist nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des § 1 Abs. 1 liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses dem Verband wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage (einschließlich Grundstücksanschluss) anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Die Herstellung eines Grundstücksanschlusses kann auch bei einem Antrag des Grundstückseigentümers versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den Verband verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück benötigte Wasser aus der Wasserversorgungsanlage zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 4

Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen bereits jetzt oder in Kürze Wasser verbraucht wird. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Schaffung der Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Diese besteht, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße (Weg, Platz) haben, in der bereits eine betriebsbereite Versorgungsleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauernden Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei dem Verband schriftlich einzureichen. Er muss innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss gestellt werden.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch dann, wenn für eines oder mehrere Gebäude im Sinne des § 4 Satz 4 dieser Satzung eine Befreiung beantragt wird.
- (4) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstückes.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden die Anschlussnehmer und sonstige Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihnen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauernden Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verband kann dem Anschlussnehmer und sonstige Benutzer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.

- (3) Der Antrag auf Befreiung und Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Regelungen der – Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.
- (5) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist in ihrem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Erfüllungs- oder seines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist;
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie gegenüber dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absatz 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

I. Besondere Bestimmungen der zentralen Wasserversorgungsanlage

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaft-

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

lichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung, in vorheriger Absprache mit dem Anschlussnehmer, anbringt.

§ 12

Grundstücks- und Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Verband bestimmt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Grundstücksanschluss. Auf Antrag des Grundstückseigentümers können weitere Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Grundstückseigentümers zugelassen und vom Verband gebaut werden.
- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der haustechnischen Wasserversorgungsanlage. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Wasserzählanlage (Wasserzählereinbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Die Wasserzählanlage besteht aus dem Wasserzählerbügel, dem Rückflussverhinderer, den Absperrarmaturen einschließlich Entleermöglichkeit sowie den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.
- (4) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben.
- (5) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses soll vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlagen des Anschlussnehmers;

2. der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Anschlussnehmers eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Absatz 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

- (6) Die Erstellung eines Hausanschlusses oder dessen Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung oder Beseitigung dürfen gemäß der DIN 1988 nur durch DVGW zugelassene Unternehmen durchgeführt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Anschlussnehmer. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähleranlage auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, fordert der Verband grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.
- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung des Verbandes untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Leitung einzubauen und instand zu halten. Der Verband oder dessen Beauftragter hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Verband oder dessen Beauftragten im geschlossenen Zustand plombiert. Der Verband oder der Beauftragte ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist, oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist, oder
 4. die Verlegung des Hausanschlusses auf dem Grundstück nicht lagemäßig einzuordnen und nachvollziehbar ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und auf Verlangen zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

§ 14

Haustechnische Wasserversorgungsanlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der haustechnischen Wasserversorgungsanlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem dafür verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes eins wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an die Wasserversorgungsanlage an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei dem Verband durch den Anschlussnehmer über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der Wasserzähler wird von dem Verband oder deren Beauftragten eingebaut, ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des

Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt von dem Verband in Betrieb gesetzt.

- (4) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes Zutritt zu seiner Wasserversorgungsanlage, zum Wasserzähler und zu den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem Verband dadurch entstehen, dass trotz öffentlicher Bekanntmachung die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.
- (4) Eine Eigenversorgungsanlage muss von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, des Hausanschlusses und der haustechnischen Wasserversorgungsanlage, über die der Anschluss zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht, getrennt sein.

§ 20 Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes und vom Anschlussnehmer zu dulden. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen. Der Verband ist berechtigt, Messeinrichtungen einzubauen, die über Funk auslesbar sind; datenschutzrechtliche Vorschriften werden dabei berücksichtigt.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen des Verbandes unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.
- (5) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 22 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen oder per Funk ausgelesen. Der Verband kann verlangen, dass die Messeinrichtung vom Anschlussnehmer selbst abgelesen wird. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder eine andere Art der Ablesung (Funkauslesung) nicht möglich ist, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Abzugszähler (Gartenwasser) werden vom Kunden abgelesen. Der Verband verschickt hierfür Selbstablesekarten, welche ausgefüllt an den Verband einzureichen sind. Wird kein Zählerstand übermittelt, so kann kein Abzug vom Schmutzwasser erfolgen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder versorgungstechnische Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser für Bauzwecke ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Verband alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses für Bauzwecke entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, ist dies beim Verband vor Entnahme anzuzeigen. Für diese Entnahme sind ausschließlich Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller gegen Gebühr vermietet werden.
- (6) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Verband oder dritten Personen entstehen.
- (7) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (8) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (9) Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (10) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (11) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
- (12) Der Verband ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

§ 24

Dauer der Versorgung, Mitteilungspflichten

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung dem Verband schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (6) Der Verband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

§ 25

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern

- (1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§§ 12, 14) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 27

Abgaben

Abgaben werden in nach gesonderten Satzungen erhoben.

§ 28

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Verband und seinen Beauftragten zu machen.

§ 29

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
- b) § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl eine Befreiung nach § 7 nicht vorliegt;
- c) § 7 Absatz 4 Satz 1 dem Verband nicht von der Errichtung einer Eigen-gewinnungsanlage Mitteilung macht;
- d) § 7 Abs. 4 Satz 2 keine Systemtrennung vornimmt;
- e) § 12 Absatz 7 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
- f) § 14 Absatz 2 Satz 1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält;
- g) § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder der Verband die Anlage errichtet oder wesentliche Veränderungen an ihr durchführt;
- h) § 17 Absatz 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten;
- i) § 17 Absatz 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
- j) § 18 Abs. 1 dem Verband das Zutrittsrecht zu seiner Wasserversorgungsanlage oder zur Wasserzählanlage verweigert;
- k) § 20 Abs. 3 den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt
- l) § 23 Absatz 1 Wasser ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes an Dritte weiterleitet;

- m) § 23 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt;
- n) § 23 Abs. 4 Trinkwasser ohne oder mit einem nicht vom Verband ausgeliehenen Standrohr aus einem Hydranten entnimmt;
- o) § 19 Abs. 4 seine Eigenversorgungsanlage nicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, dem Hausanschluss und der haustechnischen Wasserversorgungsanlage, über die der Anschluss zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht, getrennt hält;
- p) § 20 Abs. 2 die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung oder Entfernung der Messeinrichtungen verhindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin.

§ 31 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

3.4 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 06.12.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Zutrittsrechte
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 13 Abscheider
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau
- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Einleitkataster
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Verwaltungskosten und Gebühren
- § 24 Datenschutz
- § 25 DIN-Normen
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Sprachform
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen in folgenden Gebieten:
 - a) der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen: Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen.
 - b) Im Gebiet des Amtes Gransee mit der Stadt Gransee und den Ortsteilen:

Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune, Gransee

und den Gemeinden:

Großwoltersdorf und den Ortsteilen:

Altglobow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow

Gemeinde Schönemark

Sonnenberg und den Ortsteilen:

Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg

Stechlin und den Ortsteilen:

Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobow, Neuroofen, Schulzenhof

Im Gebiet der Ortsteile der Stadt Zehdenick:

Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg

Im Gebiet der Stadt Lindow und den Ortsteilen:

Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow

Im Gebiet der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:

Dierberg, Heinrichsdorf, Köpernitz

Im Gebiet der Gemeinde Vielitzsee und den Ortsteilen:

Seebeck, Strubensee, Vielitz

Im Gebiet der Gemeinde Herzberg

- (2) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser.

(2) Schmutzwasser

Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser und nicht Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Zu der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage“

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

genannt) gehören alle personellen und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, alle zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Abwasserpumpwerke, Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören außerdem die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient und die Grundstücksanschlüsse. Nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken ist die Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks, über das die Anschlussleitung des Hinterliegergrundstücks geführt wird, maßgeblich. Der Kontrollschacht wird im öffentlichen Bereich gesetzt und ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung). Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch der Sammelbehälter und die Pumpe bei den Sonderentwässerungsverfahren sowie die Anschlussleitung auf dem Vorderliegergrundstück im Fall des § 2 Abs. 5 Satz 2. Im Übrigen gilt § 11 dieser Satzung.

(7) Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

(8) Erbbau- und Nutzungsrecht

Ist das Grundstück mit einem Erbbau- oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, von dem Verband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (einschließlich Grundstücksanschluss) anliegen oder für welche ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue

Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird.

- (3) Die Herstellung eines Grundstücksanschlusses kann auch bei einem Antrag des Grundstückseigentümers versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den Verband verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.
- (4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes haben der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht, soweit die Grundstücke an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/ in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Schmutzwasser oder seinen Klärschlamm über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage zu entsorgen.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung des Schmutzwassers besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann in Einzelfällen auf Antrag des Grundstückseigentümers unter Angabe der Gründe schriftlich von dem Verband gewährt werden, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und Einleitung des Schmutzwassers (Entwässerungsantrag) ist bei dem Verband zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage soll vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgenden Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 250 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 250 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 250, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaige Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Das Genehmigungserfordernis für Änderungen an der Schmutzwasseranlage gilt nicht, soweit über den Anschluss nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in den Absätzen 1 - 17 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleitungsverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleitungsverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Verband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Verband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
- dass in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,

- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen, darf nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Dung, Silagegärsäfte, Blut aus Schlachtereien, Molke und landwirtschaftliche Abprodukte
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebserzeugenden, Fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, Halogenwasserstoffe, Aromate, PFT (perfluorierte Tenside)

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrlicht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Anschlussnehmer, der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher den Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Absätzen 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

Parameter	Grenzwert	
1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur	35°	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.
b) pH-Wert	6,5 – 9,5	(8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser im Sinne des § 58 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 in der jeweils gültigen Fassung sind die in der Abwasserverordnung sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
c) Chemischer Sauerstoffbedarf Anmerkung: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.	1.400 mg/l	
d) Hydroxide der unter Nr. 2 a) – p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	(9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 13) erforderlich ist. Beim pH-Wert nach Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material:	30 mg/l Abfiltrierbare Stoffe	
2. Anorganische Stoffe		
a) Phosphor, gesamt (P) 30		
b) Arsen (As): 0,1	(As): 1	
c) Barium	(Ba): 5	
d) Blei (Pb): 0,2		
e) Cadmium (Cd): 0,005		
f) Chemischer Sauerstoffbedarf	1.400	(10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist
g) Chrom, gesamt	(Cr): 0,1	
h) Cobalt	(Co): 2	
i) Kupfer	(Cu): 0,5	
j) Nickel	(Ni): 0,1	(11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.
k) Quecksilber	(Hg): 0,005	
l) Selen	(Se): 1	
m) Silber	(Ag): 0,1	(12) Der Verband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.
n) Vanadium	(V): 2	
o) Zink	(Zn): 2	
p) Zinn	(Sn): 2	(13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegende Produktionskapazität.
q) Ammonium (NH ₄ ⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N) :	150	
r) Chloride	(Cl): 600	(14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. Absatz 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Absatz 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
s) Cyanid, leicht festsetzbar	(CN) : 1	
t) Cyanid, gesamt	(CN) : 5	
u) Fluorid	(F) : 50	
v) Nitrit	(NO) : 20	
w) Sulfat	(SO ₄ ⁻) : 600	
x) Sulfid	(S ₂ ⁻) : 20	
3. Organische Stoffe		
a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20	
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen):	150	(15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor): · Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5 0,5	(16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Absatz 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C, H ₅ OH):	100	

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

(17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Absätze 4, 5, 7 und 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9 Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zum Grundstücksanschluss und zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder der Gebührensatzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem Verband dadurch entstehen, dass trotz öffentlicher Bekanntmachung die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben, den der Verband errichtet und dessen Lage er unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlussnehmer bestimmt.
- (2) Auf Antrag kann der Verband weitere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück zulassen. Die Zulassung setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung der weiteren Grundstücksanschlüsse trägt und auf Verlangen des Verbandes vorab Sicherheit leistet.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Zulassung setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der des Anschlusskanals und/oder der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Beauftragten des Verbandes ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- (6) Anschlussnehmer kann keine Ansprüche gegenüber dem Verband geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und von dem Anschlussnehmer vor Beschädigung geschützt sein.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung von Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau Doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage muss beim Verband angezeigt und darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer von dem Verband eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrllosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 13 Abscheider

- (1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Stärke, Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - «Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke» Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“, Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH) - für Fettabscheider nach DIN 4040 - „Abscheideanlagen für Fette“, Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - „Sperrn für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperrn)“, vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH).
- (3) Die Reinigung und Entleerung von Abscheideanlagen haben die Anschlussnehmer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (4) Störungen an Abscheideanlagen sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren, soweit dies für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Zur Vermeidung von Folgeschäden in den öffentlichen Anlagen des Verbandes, z.B. Verstopfungen, Reinigungsarbeiten etc., welche auftreten können und für die der Verband nicht haftet, haben die Anschlussnehmer beim Anschluss von Gebäuden an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eine Rückstausicherheit des Hausanschlusses einzubauen. Rückstaebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstaebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. sollten gemäß DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstaebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern.

§ 16

Maßnahmen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur von Beauftragten des Verbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem Verband mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem Verband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich dem Verband mitzuteilen.

§ 18 Einleitkataster

- (1) Der Verband führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Verband mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat der Anschlussnehmer weitere für die Erstellung des Einleitkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 20 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die schuldhaft durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer dem Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Absatz 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 4 Absatz 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 3. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

6. § 8 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
 7. § 9 das Zutrittsrecht verweigert;
 8. § 11 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 9. § 11 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 12 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 11. § 13 die Abscheideanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 12. § 14 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage behindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 13. § 16 die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
 14. § 17 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin.

§ 23

Verwaltungskosten und Gebühren

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Abgaben nach den jeweiligen Abgabesatzungen erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24

Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 25

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 26

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkraft-Treten einzureichen.

§ 27

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 11

Analyse- und Messverfahren

Nr. Parameter/Title

(1) Allgemeine Verfahren

1. Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden

Verfahren

entsprechend DIN 38402 in Anwesenheit leicht A 30 (Ausgabe Juli 1986) flüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren

2. Schmutzwasservolumenstrom

entsprechend DIN 19559 (Ausgabe Juli 1993)

3. pH-Wert

DIN 38404 - H 5

4. Temperatur

DIN 38404 - H 4

(2) Analyseverfahren

1. Anionen

- 101 Borat-Bor

DIN 38405 - D 17 (Ausgabe März 1981)

- 102 Chlorid Entsprechend

DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)

- 103 Cyanid leicht freisetzbar

DIN 38405 - D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)

- 104 Cyanid, gesamt

DIN 38405 - D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)

- 105 Fluorid

DIN 38405 - D 4-1 (Ausgabe Juli 1985)

- 106 Nitrat-Stickstoff

Entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)

- 107 Nitrat-Stickstoff

Bei der Bestimmung von Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff kann der Nitrit-Stickstoff zeitgleich mit der Bestimmung von Ammonium- und Nitrat-Stickstoff bestimmt werden.

DIN 38405 - D 10 (Ausgabe Februar 1981)

- 108 Phosphor, gesamt in der Originalprobe

DIN 38405 - D 11-4 (Ausgabe Oktober 1983) Aufschluss nach Punkt 8.5.1.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

Nr. Parameter/Titel	Verfahren	Nr. Parameter/Titel	Verfahren
109 Sulfat	entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)	217 Thallium in der Originalprobe	Entsprechend DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
110 Sulfid, gelöst	DIN 38405 - D 26 (Ausgabe April 1989)	218 Vanadium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22
111 Sulfid	Entsprechend DIN 38405 - D 6 (Ausgabe Februar 1988)	219 Zink in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
112 Selen in der Originalprobe	AAS-Hybridverfahren	220 Zinn in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
2. Kationen		221 Titan in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
201 Aluminium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)	3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter	
202 Aluminium-Stickstoff (Ausgabe Oktober 1983)	DIN 38406 - E 5-2	301 Abfiltrierbare Stoffe in der Originalprobe	DIN 38409 - H 2-3 (Ausgabe März 1987) Glasfaserfilter
203 Antimon in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22	302 Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN 38409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Analyseverfahren Nr. 6
204 Arsen in der Originalprobe	DIN 38405 - D 18 (Ausgabe Sept. 1985) Aufschl. gem. Pkt. 10.1	303 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) in der Originalprobe	DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
205 Barium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)	304 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) in der Originalprobe unter Abzug des durch H ₂ O ₂ (siehe Nr. 308) verursachten CSB-Anteils	DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
206 Blei in der Originalprobe	DIN 38406 - E 6.3 (Ausgabe Mai 1981)	305 Organisch gebundener Kohlenwasserstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 - H 3 (Ausgabe Juni 1983)
207 Cadmium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 19-3 (Ausgabe Juli 1980)	306 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB5)	DIN 38409 - H 51 (Ausgabe Mai 1987) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation von 5 mg Allyltioharnstoff: Animpfung mit Impfung mit Impfmateri- al aus einer Kläranlage
208 Calcium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 3-2 (Ausgabe Sept. 1982)	307 Biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad)	DIN 38412 - I.25 (Ausgabe Januar 1984) Es wird das Inokulum mit 1 g TS im Testansatz verwendet. (Abschnitt 8,1 Abs. 1) Die Dauer des Eliminations- testes entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um den CSB-Eliminationsgrad des Gesamtschmutzwasser der realen Schmutzwasserrei- nigungsanlage in der Test- simulation für das Gesamt- wassers zu erreichen.
209 Chrom, gesamt in der Originalprobe	DIN 38406-E-22 (Ausgabe März 1988)		
210 Chrom (VI)	DIN 38405-D 24 (Ausgabe Mai 1987)		
211 Cobalt in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)		
212 Eisen in der Originalprobe	DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)		
213 Kupfer in der Originalprobe	DIN 38406 -E 22 (Ausgabe März 1989)		
214 Nickel in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)		
215 Quecksilber in der Originalprobe	DIN 38406-E 12-3 (Ausgabe Juli 1980)		
216 Silber in der Originalprobe	DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)		

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

Nr. Parameter/Titel	Verfahren	Nr. Parameter/Titel	Verfahren
	Die bei Punkt 4 genannten Einschränkungen sollen nicht beachtet werden. Die CSB Konzentration im Testansatz (CSB zwischen 100 und 1000 mg/l) soll dem realen Schmutzwasserverdünnungsverhältnis weitgehendst entsprechen.		
308 Wasserstoffperoxid	DIN 38409 - H 15 (Ausgabe Juni 1987)	325 Tenside, kationische	DIN 38409 - H 20 (Ausgabe Juli 1989)
309 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	DIN 38409 - H 17 (Ausgabe Mai 1981)	326 Bismut Komplexierungsindex (IBik)	DIN 38409 - H 26 (Ausgabe Mai 1989)
310 Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 - H 18 (Ausgabe Februar 1981)	327 Anilin in der Originalgröße	entsprechend DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988) Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GG Trennung an DB 17 und OV 101 Detektor: N-P-Detektor
311 Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 - H 19 (Ausgabe Februar 1981)	328 Hexachlorcyclohexan (HCH) in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
312 Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	DIN 38409 - H 16-2 (Ausgabe Juni 1984)	329 Hexychlorbutadien (HCBd) in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
313 Chlor, gesamt	DIN 38408 - G 4-1 (Ausgabe Juni 1984)	330 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin „Drine“ in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
314 Chlor, freies	DIN 38408 - G-1 (Ausgabe Juni 1984)	331 Flüchtige organisch gebundene Halogene in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN 38409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Abschnitt 8.2.1. Zeilen 1 bis 12
315 Hexachlorbenzol der Originalprobe	DEV Vorschlag F 2 (14. Lieferung 1985)	332 1,2-Dichlorethan in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
316 Trichlorethen in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)	333 Trichlorbenzol als Summe der drei Isomere	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
317 1.1.1 Trichlorethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)	334 Endosulfan in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
318 Tetrachlorethen in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)	335 Benzol und Homologe in der Originalprobe	DIN 38407 - F9 – 2 (Ausgabe Mai 1991)
319 Trichlorethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)	336 Sulfid- und Mercaptan-Schwefel in der Originalprobe	nach Analyseverfahren Nr. 7
320 Tetrachlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)	337 Absetzbare Stoffe einschl. Hydroxide	DIN 38409 m- H 9
321 Dichlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)	4. Biologische Testverfahren	
322 Hydrazin	DIN 38413 - P 1 (Ausgabe März 1982)	401 Fischgiftigkeit GF in der Originalprobe	DIN 38409-I. 31 (Ausgabe März 1989)
323 Tenside, anionische	DIN 38409 - H 23-1 (Ausgabe Mai 1980)	402 Daphniengiftigkeit GD in der Originalprobe	DIN 38412- I. 30 (Ausgabe März 1989)
324 Tenside, nichtionische	DIN 38409 - H 23-2 (Ausgabe Mai 1980)	403 Algengiftigkeit GA in der Originalprobe	DIN 38412-I.33 (Ausgabe März 1991)

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

5. Radionuklide

601 Feststoffe

Die Feststoffpartikel aus der Schmutzwasserprobe sollen vollständig auf die Säule gebracht werden. Dies wird z.B. dadurch erreicht, dass durch entsprechende Anordnung der Pumpeneinheit die Feststoffe von oben auf die Säule sedimentiert werden. Die Keramikwolle und die darauf befindlichen Feststoffpartikel müssen mit verbrannt werden.

602 Aktivkohle

Es werden Aktivkohlequalitäten nach den Empfehlungen des Herstellers verwendet (z.B. Aktivkohle von 100 mit enger Korngrößenverteilung).

603 Hohe Chloridkonzentrationen und Bestimmungsgrenzen

Bei Chloridkonzentrationen, die erheblich über 1g/l liegen, muss zur Verringerung des Blindwertes zuständig zur Verdünnung der Spülschritt mit Nitrat-Lösung wiederholt werden.

604 Brom- und Jodgehalte

Anorganische Brom- und Jodgehalte können die Bestimmung stören. Durch Zugabe von Natriumsulfit können mögliche Störungen erheblich vermindert werden. In Anwesenheit organischer Brom- und Jodverbindungen kann die Ionenchromatografie als Detektionsverfahren angewandt werden.

6. Hinweise zur Bestimmung von Sulfid- und Merkaptan-Schwefel (Nr. 336)

701 Allgemeine Angaben

Sulfidschwefel kommt in Wässern in Abhängigkeit von pH-Wert als gelöster Schwefelwasserstoff (H₂S), in Form von Hydrogensulfid-Ionen (HS) oder in Form von Sulfid-Ionen (S²⁻) vor. Merkaptane finden sich entsprechend als RS-H oder als Merkaptid-Ionen oder als Merkaptid-Ionen (RS). Bei Zutritt von Luftsauerstoff werden sowohl Sulfide als auch Merkaptane rasch zu Disulfiden oxidiert und entgehen dadurch der Bestimmung.

702 Grundlage

Sulfide und Merkaptane werden mit Silbernitrat in alkalischer Lösung titriert. Dabei entstehen schwerlösliche Silberverbindungen. Die Endpunkte der jeweiligen Umsetzung werden durch das Umschlagspotential einer Messkette angezeigt.

Hinweise

Die stark alkalischen Analyseverbindungen haben zur Folge, dass grundsätzlich Sulfid bzw. Merkaptid, nicht aber Schwefelwasserstoff und Merkaptan bestimmt werden. Daher ist es angebracht, das Analyseverfahren als Sulfid-Schwefel bzw. Merkaptan-Schwefel zu berechnen. Es kann jedoch als Schwefelwasserstoff oder als Ethylmerkaptan ausgedrückt werden.

Bei Kenntnis des pH-Wertes der Originalprobe lassen sich bei Bedarf die tatsächlichen Verhältnisse an Schwefelwasserstoff, Hydrogensulfid oder Sulfid einerseits bzw. Merkaptane oder Merkaptiden andererseits errechnen.

Inwieweit Schwermetallsulfide mitbestimmt werden, hängt vom jeweiligen Löslichkeitsprodukt ab.

703 Anwendungsbereich

Es wird mit einer 0,02 molaren Silbernitratlösung titriert. Der Verbrauch von 1 ml dieser Lösung entspricht 0,32064 mg Sulfid-Schwefel bzw. 0,64128 mg Merkaptan-Schwefel. Unter den Analysebedingungen und in Abhängigkeit des Auflösungsvermögens der benutzten Titrationseinrichtungen (z.B. 100 Mikroliter) können absolut 0,032064 mg oder bei Einsatz von 100 ml Probe 0,32064 mg/l Sulfid-Schwefel nachgewiesen werden (entsprechend 0,64128 mg/l Merkaptan-Schwefel).

704 Geräte

Massivsilberelektrode mit Sulfidüberzug, Bezugslektrode, Silber, Silberchlorid mit gesättigter Kaliumnitratlösung als Zwischenelektrolyt und Schliiffdiaphragma. Titrationsvorrichtung, Magnetrührer

705 Chemikalien

Stickstoff

Destilliertes Wasser, N₂-gesättigt

Natronlauge 4 Mol/l: 106 g Natriumhydroxid werden in einem 1 Liter-Messkolben mit 600 ml destilliertem Wasser gelöst; anschließend wird auf 1000 ml mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Die Lösung wird in einer 1 l-Polyethylenflasche aufbewahrt.

Ammoniaklösung 0,5 Mol/l: 40 ml einer 25%igen Ammoniaklösung werden in einem 1 l-Messkolben mit destilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Die Aufbewahrung der Lösung erfolgt in einer 1 l-Polyethylenflasche.

Silbernitratlösung 0,02 Mol/l AgNO₃...

706 Probenahme und Konservierung

Die Proben sollen möglichst sofort analysiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Proben analysegerecht abgefüllt werden. Hierzu sind in eine 250-ml-Polyethylenflasche 25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 705 dieses Abschnitts) vorzulegen und mit 100 ml bzw. mit der mit destilliertem Wasser auf 100 ml verdünnten Probe zu versetzen.

707 Durchführung

25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 5 dieses Abschnitts) sind in einem 250 ml Titriergefäß vorzulegen, sofern die Probe nicht schon entsprechend vorbehandelt wurde. Hierzu pipettiert man 10 ml der Ammoniaklösung (gem. Nr. 705 dieses Abschnitts), bevor 100 ml der Probe zugegeben werden. Falls vorbehandelt, wird die Ammoniaklösung vorgelegt und die konservierte Probe zugegeben. Als Probevolumen können ggf. geringere Mengen, welche mit destilliertem Wasser (gem. Nr. 5 dieses Abschnitts) auf 100 ml verdünnt werden, zu dosiert werden. Das Titriergefäß ist zu verschließen, über die Probe ist ein kräftiger Stickstoffstrom zu leiten. Während der Titration muss mit einer mittleren Drehzahl gerührt werden. Die eintauchende Elektrode soll nicht im Rührkegel liegen, die Pipettenspitze soll ca. 1 cm von der Elektrode entfernt sein und ca. 0,5 cm tiefer als diese liegen.

Es kann sowohl dynamisch als auch durch Zugabe gleichbleibender Volumina titriert werden. Da die Umschlagspotentiale der Elektrode von der Matrix abhängen können, ist es vorteilhaft, diese durch Aufstockung bekannter Konzentrationen an Sulfid bzw. Merkaptan zu ermitteln.

708 Auswertung

Die Massenkonzentrationen an Sulfid-Schwefel sind berechnet nach der Gleichung:

$$c(S^{2-}) = V1 \times F \times 320,64 \text{ (mg/l)} \\ \text{ml/Probe}$$

Die Massenkonzentration an Merkaptan-Schwefel wird berechnet nach der Gleichung:

$$c(S-RSH) = V2 - V1 \times F \times 641,28 \text{ (mg/l)} \\ \text{ml/Probe}$$

F: Faktor der 0,02 Mol/l AgNO₃-Lösung

V1: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l

Silbernitratlösung bis zum 1. Äquivalenzpunkt

V2: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l

Silbernitratlösung bis zum 2. Äquivalenzpunkt

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

709 Angabe der Ergebnisse

Für die Massenkonzentration an Sulfid-Schwefel (S_2^-) oder Merkap-
tan-Schwefel (S-RSH) werden auf 0,1 mg/l gerundete Werte mit nicht
mehr als 2 signifikanten Stellen angegeben.

Beispiel:

Sulfid-Schwefel 3,4mg/l

Merktan-Schwefel 0,6mg/l

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

3.5 **SATZUNG** des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 06.12.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Antragsverfahren in besonderen Fällen
- § 9 Durchführung der Entsorgung
- § 10 Einleitbedingungen
- § 11 Abscheideanlagen
- § 12 Auskunftspflicht
- § 13 Haftung
- § 14 Berechtigte und Verpflichtete
- § 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 16 DIN-Normen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen in folgenden Gebieten:
 - a) der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:
Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen.
 - b) Im Gebiet des Amtes Gransee mit der Stadt Gransee und den Ortsteilen: Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune, Gransee und den Gemeinden:
Großwoltersdorf und den Ortsteilen:
Altglobow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow
Gemeinde Schönermark

Sonnenberg und den Ortsteilen:
Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg
Stechlin und den Ortsteilen:
Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzenhof
Im Gebiet der Ortsteile der Stadt Zehdenick:
Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg

Im Gebiet der Stadt Lindow und den Ortsteilen:
Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow
Im Gebiet der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:
Dierberg, Heinrichsdorf, Köpernitz
Im Gebiet der Gemeinde Vielitzsee und den Ortsteilen:
Seebeck, Strubensee, Vielitz
Im Gebiet der Gemeinde Herzberg

- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung der Entsorgung Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Abwasser
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Abflusslose Sammelgruben
Abflusslose Sammelgruben im Sinne dieser Satzung sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (4) Kleinkläranlagen
Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (6) Öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
Öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt). Hierzu gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere alle im Eigentum des Verbandes befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

sowie für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der Verband dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstückentwässerungsanlagen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen, wenn sein Grundstück nicht an eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit der Verband nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird.
- (2) Jeder benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem Verband zu überlassen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des Verbandes und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere den anerkannten Regeln der Technik, entspricht. Sie ist entsprechend herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verändern. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von dem Verband eingesetzten Entsorgungsfahr-

zeuge entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, sind die Mängel nach Aufforderung durch den Verband zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Ist die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube durch die vom Verband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, so kann der Verband statt einer Mängelbeseitigung nach Abs. 3 die Installation einer Ablaufleitung mit Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zufahrt zur Sammelgrube
 - nur für Fahrzeuge bis 5 t möglich ist oder
 - nur über fremde Grundstücke möglich ist, ohne dass eine dinglich gesicherte Zuwegung besteht oder
 - ein Schlauch mit einer Länge von mehr als 40m verlegt werden müsste oder
 - wegen dichten Baum- oder Strauchbewuchs nicht erreichbar ist
- (5) Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, muss das Fassungsvermögen auf der Grundlage des spezifischen täglichen Wasserverbrauches je Einwohner ermittelt werden. Als nutzbares Volumen sollten 3m³/Einwohner nicht unterschritten werden. Das Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube sollte so geplant werden, dass entsprechend den technischen Richtlinien des Verbandes, die Häufigkeit der Grubenentleerung in einem Zeitraum von mindestens 21 Werktagen erfolgen kann.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage ist mit dem Verband schriftlich abzustimmen. Hierfür ist dem Verband vier Wochen vor Beginn der Arbeiten Folgendes mitzuteilen:
 - a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich der Lage der Grundstücksentwässerungsanlage, der Zufahrt zur Entsorgung und ggf. des Absaugstutzens sowie des geplanten Fassungsvermögens der geplanten abflusslosen Sammelgrube bzw. des voraussichtlichen Klärschlammfalls der geplanten Kleinkläranlage),
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes
 - c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
 - d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.
- (2) Der Verband kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei dem Verband einzureichen.
- (3) Sofern nicht schon geschehen, sind bei der Bekanntmachung dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen dem

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

Verband binnen drei Monaten anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen verlangen.

- (4) Vor Inbetriebnahme oder auch für eine bereits vorhandene abflusslose Sammelgrube ist eine Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 12566-1, DIN 1986-30 sowie DIN EN 1610 von einer dafür zugelassenen Firma durchzuführen. Die Dichtigkeitsprüfung ist in regelmäßigen Abständen bzw. bei Verdacht auf eine Undichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube zu wiederholen.

§ 8

Antragsverfahren in besonderen Fällen

- (1) Schmutzwasser, das nicht häuslichem Abwasser entspricht, darf nur dann in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn dies vorher vom Verband genehmigt worden ist. Für den Bescheid gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Einleitung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bei dem Verband vier Wochen vor Beginn der Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- Angabe über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Angaben über Herkunft, Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer
 - Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,

Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Verband kann Ergänzungen zu den Anmeldungsunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dieses für den Betrieb und/oder die Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.
- (4) Die Kosten des Antrages und des Bescheides sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 9

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden nach Terminvereinbarung gemäß dem Tourenplan vom Verband regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende nicht separierte Klärschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der An-

schlussnehmer ist verpflichtet, entsprechend den Festlegungen der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bei dem Verband oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- Kleinkläranlagen werden bei Bedarf bzw. nach einer Schlammspiegelmessung entschlammmt.
- (3) Der Verband bzw. sein Beauftragter gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt (Tourenplan). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

- (4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

§ 10

Einleitungsbedingungen

- (1) Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, das Stoffe enthält, die
- die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährden können,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschweren,
 - den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.
- (2) Im Übrigen gelten die in § 8 einschließlich der Anlage 1 geregelten Einleitungsbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine geeignete Vorbehandlungsanlage zu betreiben, gilt § 12 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 11

Abscheideanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer eines Grundstücks, auf dem Stärke, Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - «Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke» Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 999 - „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“, Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH) - für Fettabscheider nach DIN 4040 - „Abscheideanlagen für Fette“, Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - „Sperrrennen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“, vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH). Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Abscheideanlagen haben die Anschlussnehmer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheideanlagen sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 12 Auskunftsspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 13 Haftung

- (1) Kann die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse, schlechter Zuwegung, Baumbewuchs oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet von Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Verband sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Grundstückseigentümer haben das Betreten zu dulden.

§ 16 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 2 nicht alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuführt oder nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm ausschließlich dem Verband oder dem zu diesem Zeitpunkt autorisierten Abfuhrunternehmen überlässt,
 - Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
 - Mängel entgegen § 6 Abs. 3 nach Aufforderung nicht beseitigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 10 entspricht
 - entgegen § 15 Satz 1 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem Verband anzeigt,
 - entgegen § 15 Satz 3 bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin des Verbandes.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

3.6 Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf– Trinkwassergebührensatzung Rheinsberg - vom 09. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2017 folgende erste Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung Rheinsberg beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit einem Wasserverbrauch auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Nettopreis	Bruttopreis
58,32 €/je Wohneinheit	62,40 €/je Wohneinheit

(2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG				
Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	120,00 €	8,40 €	128,40 €
Qn 6	Q ₃ 10	288,00 €	20,16 €	308,16 €
Qn 10	Q ₃ 16	480,00 €	33,60 €	513,60 €
Grundgebühr nach Leitungsquerschnitt				
Leitungsquerschnitt	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr TW Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr TW Jahr brutto
DN 50	Q ₃ 25	1.400,00 €	98,00 €	1.498,00 €
DN 80	Q ₃ 63	2.240,00 €	156,80 €	2.396,80 €
ab DN 100	Q ₃ 100	2.800,00 €	196,00 €	2.996,00 €

(3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder des Leitungsquerschnitts festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.

(4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Wasserzähler ermittelt.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Versorgungspflichtigen geschätzt.

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Nettopreis	Bruttopreis
2,00 € / m ³	2,14 € / m ³

(7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Der Mietpreis beträgt:

- a. Nettopreis: 186,91 € / Jahr
- b. Bruttopreis: 200,00 € / Jahr

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautions in Höhe von

250,00 €

zu hinterlegen.

(8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:

- die Stilllegung des Hausanschlusses
- die Wassersperrung des Hausanschlusses
- die Drosselung des Hausanschlusses
- die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
- den Wasserzählerwechsel nach einem Frostscha-
- die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3.7 Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf – Schmutzwassergebührensatzung Rheinsberg – vom 09. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2017 folgende zweite Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Nettopreis	Bruttopreis
73,00 €/je Wohneinheit	73,00 €/je Wohneinheit

(2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG				
Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	157,00 €	0,00 €	157,00 €
Qn 6	Q ₃ 10	376,80 €	0,00 €	376,80 €
Qn 10	Q ₃ 16	628,00 €	0,00 €	628,00 €

Grundgebühr nach Leitungsquerschnitt				
Leitungsquerschnitt	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW Jahr brutto
DN 50	Q ₃ 25	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
DN 80	Q ₃ 63	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
ab DN 100	Q ₃ 100	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder des Leitungsquerschnitts festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.
- (4) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt.
- (7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.
- (10) Die Beseitigungsgebühr beträgt: 3,93 € / m³."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3.8 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Trinkwassergebührensatzung - vom 09. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2017 folgende zweite Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im

Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit einem Wasserverbrauch auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Nettopreis	Bruttopreis
58,32 €/je Wohneinheit	62,40 €/je Wohneinheit

(2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG				
Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	120,00 €	8,40 €	128,40 €
Qn 6	Q ₃ 10	288,00 €	20,16 €	308,16 €
Qn 10	Q ₃ 16	480,00 €	33,60 €	513,60 €
Grundgebühr nach Leitungsquerschnitt				
Leitungsquerschnitt	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr TW Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr TW Jahr brutto
DN 50	Q ₃ 25	1.400,00 €	98,00 €	1.498,00 €
DN 80	Q ₃ 63	2.240,00 €	156,80 €	2.396,80 €
ab DN 100	Q ₃ 100	2.800,00 €	196,00 €	2.996,00 €

(3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder des Leitungsquerschnitts festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.

(4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Wasserzähler ermittelt.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Versorgungspflichtigen geschätzt.

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Nettopreis	Bruttopreis
------------	-------------

2,05 €/m ³	2,19 €/m ³
-----------------------	-----------------------

(7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Der Mietpreis beträgt:

- a. Nettopreis: 186,91 € / Jahr
- b. Bruttopreis: 200,00 € / Jahr

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet. Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kautions in Höhe von

250,00 €

zu hinterlegen.

(8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:

- die Stilllegung des Hausanschlusses
- die Wassersperrung des Hausanschlusses
- die Drosselung des Hausanschlusses
- die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
- den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
- die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

3.9 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Schmutzwassergebührensatzung - vom 09. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2017 folgende zweite Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Nettopreis	Bruttopreis
73,00 €/je Wohneinheit	73,00 €/je Wohneinheit

(2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG				
Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	157,00 €	0,00 €	157,00 €
Qn 6	Q ₃ 10	376,80 €	0,00 €	376,80 €
Qn 10	Q ₃ 16	628,00 €	0,00 €	628,00 €

Grundgebühr nach Leitungsquerschnitt				
Leitungsquerschnitt	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW Jahr brutto
DN 50	Q ₃ 25	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
DN 80	Q ₃ 63	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
ab DN 100	Q ₃ 100	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder des Leitungsquerschnitts festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.
- (4) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt.
- (7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag

3. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lindow-Gransee

abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

(10) Die Beseitigungsgebühr beträgt: 4,35 € / m³."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.

Freitag
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz

4.1

Jahresabschluss 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz hat am 12.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.“

„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 14.12.2017

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Ternitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 05.03.2018 bis zum 16.03.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 14.12.2017

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

4.2 1. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012

Artikel II

Die Präambel wird folgendermaßen neu gefasst:

Aufgrund der § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02.03.2012 (GVBl. I//12, [Nr.20]), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I/91, Nr.46, S.661) in der jeweils gültigen Fassung, der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 22.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung, der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel II

§ 5 Höhe des Kostenersatzanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, der Hausanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Hausanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Zweckverband bis zur Zählergröße QN 2,5 (DN 32) nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

▪ Grundpauschale für den Anschluss als solchen	1.920,00 EUR
▪ lfd. Meter Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung, komplett mit Erdarbeiten im offenen Graben oder Rohrvortrieb	39,35 EUR
▪ lfd. Meter Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung ohne Erdarbeiten	8,50 EUR

Mauerdurchführungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
Für Arbeiten im befestigten Erdreich wird ein Zuschlag nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Bei der Erneuerung von Hausanschlüssen im Zuge der Sanierung einer Versorgungsleitung oder des Straßenbaus durch den Straßenbaulastträger wird bis zur Zählergröße QN 2,5 (DN 32) eine reduzierte Grundpauschale von 1.506,00 EUR erhoben.
- (3) Ab einer Zählergröße von QN 6 (DN 40) sind zuzüglich zu den Grundpauschalen die Aufwendungen für die Hausanschlussleitung in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
- (4) Für die Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
- (5) Auf den Kostenersatz wird Umsatzsteuer in der gesetzlich bestimmten Höhe erhoben.

Artikel III

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Fehrbellin, den 12.12.2017

Axel Gutschmidt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 12.12.2017

Ute Behnicke
Die Verbandsvorsteherin

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de